

Bewegung und Sport 3.11. bis 30.11.2020

Allgemeine Maßgaben in der Ampelphase „Orange“ (§ 27 Abs. 3 C-SchV 2020/21)

Der **praktische Unterricht hat, wann immer es möglich ist, im Freien** zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der erhöhte Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Kontaktsportarten sind unzulässig.

Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ an Schulen für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – es sei denn, das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes (2m) erfolgen.

Das Tragen eines **MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich**, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können, ist der Vorzug zu geben (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen...).

Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ sind möglich.

Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Bewegungsorientierte Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Kontakt zu außerschulischen Personen

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen, Kooperationen mit externen Einrichtungen sowie der praxisschulmäßige Unterricht von Lehramtstudierenden an der Schule **finden nicht mehr statt. In der Volksschule sind „Kinder gesund bewegen“ oder externe sportbezogene Projekte momentan nicht möglich.** (Angebote von ASKÖ, UNION, Fachverbände, Vereine...)

Unterstützung des Distance-Learning Bewegung und Sport

Eine Liste von qualitätsgesicherten Plattformen zur Vorbereitung auf bzw. für die Durchführung von „Bewegung und Sport“ im Distance-Learning findet sich auf der **Homepage des BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/sport> und <https://www.bildung-ktn.gv.at/unterricht/BewegungundSport.html>** bzw. <http://www.bewegung.ksn.at>

Unterricht (Ausgleichs- bzw. Basistraining) und Training an Schulen für Leistungssport für den Zeitraum vom 3.11. bis zum 30.11. 2020

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut BSVG als „Spitzensportler“. Gemäß COVID-19-SchuMaV sind diese und ihre Betreuer/innen und Trainer/innen daher vom Verbot der Betretung von Sportstätten ausgenommen.

Nach dem Betreten des Umkleieraumes, der nur genutzt werden kann, wenn der erhöhte Sicherheitsabstand eingehalten werden kann (vor und nach der Sportausübung), sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.

Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMK/OES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Schulraumüberlassung an Sportvereine und -verbände ist weiterhin möglich (siehe dazu „Checkliste für die Vermietung bzw. Überlassung von Sportanlagen und Turnsälen an Bundesschulen an externe Personen und Vereine“)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, ich werde Euch/Sie auch sofort über etwaige Änderungen informieren. **Stand: 3. November 2020**

Mit sportlichen Grüßen
FI Hannes Wolf